

18. Mai 2014

Kantonale Volksabstimmung

Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern



Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten am 18. Mai 2014 wie folgt abzustimmen:

- 1** Nein zur Volksinitiative «Mühleberg vom Netz» (Verfassungsinitiative)
- 2** Ja zur Änderung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG)
- 3** Ja zur Hauptvorlage Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und Ja zum Eventualantrag Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG)

1 Volksinitiative «Mühleberg vom Netz» (Verfassungsinitiative)
(Seite 2)

2 Änderung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG)
(Seite 10)

3 Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) (Hauptvorlage)
Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) (Eventualantrag)
(Seite 18)

1 **Volksinitiative** **«Mühleberg vom Netz»** **(Verfassungsinitiative)**

Darüber wird abgestimmt

Die Volksinitiative «Mühleberg vom Netz» verlangt, dass der Kanton Bern als Hauptaktionär der BKW AG dafür sorgt, dass das Atomkraftwerk Mühleberg sofort ausser Betrieb genommen wird. Der Grosse Rat lehnt zusammen mit dem Regierungsrat eine solche staatliche Einschränkung der Betriebsdauer ab. Nach dem Entscheid der BKW AG, das Kernkraftwerk 2019 abzuschalten, hält er die Initiative zudem für überflüssig.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 94 zu 47 Stimmen, die Initiative abzulehnen.

Weitere Informationen und Dokumente zu dieser Abstimmung finden sich unter:

www.be.ch/abstimmungen

Das Wichtigste in Kürze

Im Februar 2012 reichte ein Komitee die Initiative «Mühleberg vom Netz» ein. Die Initiative verlangt, dass der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW AG dafür sorgt, dass das Atomkraftwerk Mühleberg sofort ausser Betrieb genommen wird. Die Initianten halten die mit dem Betrieb des Atomkraftwerks verbundenen Gefahren für nicht vertretbar. Mit der sofortigen Stilllegung würden ihrer Ansicht nach nicht nur Mensch und Umwelt vor Gefahren bewahrt, sondern auch Kosten gespart. Denn der Betrieb eines Atomkraftwerks sei aus einer gesamtheitlichen Sicht unwirtschaftlich. Ausserdem stünden beim heutigen Stromüberangebot genügend kostengünstigere Alternativen zur Verfügung.

Die Mehrheit des Grossen Rates lehnt zusammen mit dem Regierungsrat die Initiative ab, weil sie staatliche Einschränkungen der Betriebsdauer des Kernkraftwerks als falsch erachtet. Das Kraftwerk soll weiterbetrieben werden können, solange dessen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit gegeben sind. Eine politisch verfügte Abschaltung vor diesem Termin könnte Haftungsfragen provozieren und den Kanton finanziell belasten. Zudem sei die Initiative überflüssig, weil die BKW AG das Werk im Jahr 2019 vom Netz nehmen will.

Der Grosse Rat hat am 19. November 2013 die Initiative für gültig erklärt und mit 94 zu 47 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Ablehnung empfohlen.

Ausgangslage

Das Kernkraftwerk Mühleberg wurde 1972 in Betrieb genommen. Es ist mit einer Leistung von 373 Megawatt das grösste Kraftwerk der BKW AG. Das Werk produziert pro Jahr rund 2,6 Milliarden Kilowattstunden Strom. Dies entspricht etwa 5 Prozent des gesamten Strombedarfs der Schweiz. Das Kernkraftwerk Mühleberg wird von der BKW AG betrieben. Der grösste Aktionär der BKW AG ist mit rund 52 Prozent der Kanton Bern. Für die Sicherheitsvorschriften und deren Einhaltung zuständig ist das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI).

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Bund einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht mehr ersetzt werden. Einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie sieht auch der Regierungsrat in seiner Energiestrategie vor.

Ende Oktober 2013 hat die BKW AG entschieden, dass sie das Kernkraftwerk Mühleberg bis 2019 betreiben und anschliessend vom Netz nehmen will. Zur Gewährleistung der Sicherheit in den verbleibenden Betriebsjahren soll das Kraftwerk nachgerüstet werden. Massgeblich für den Entscheid waren wirtschaftliche und strategische Gründe. Die BKW AG will sich in Zukunft verstärkt für den Ausbau der erneuerbaren Energien engagieren.

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) hat Ende November 2013 der BKW AG mitgeteilt, dass sie bis Ende Juni 2014 nachweisen muss, wie sie das Kernkraftwerk Mühleberg bis zum geplanten Betriebsende 2019 sicher betreiben will.

Was die Initiative will

Im Februar 2012 reichte ein Komitee die Volksinitiative «Mühleberg vom Netz» mit 15 548 gültigen Unterschriften ein. Die Initiative verlangt, dass der Kanton Bern als Hauptaktionär der BKW AG dafür sorgt, dass das Atomkraftwerk Mühleberg sofort ausser Betrieb genommen wird. Die Initianten erinnern insbesondere an den Atomunfall von Fukushima, nach dem sich ihrer Ansicht nach jede Diskussion über Sicherheit und Laufzeit von Atomkraftwerken erübrige. Sie argumentieren, dass bei einem allfälligen Störfall im Atomkraftwerk Mühleberg der Kanton als Hauptaktionär der BKW AG die Hauptverantwortung tragen würde.

Die Initianten sind überzeugt, dass der Kanton Bern problemlos auf die Atomenergie verzichten kann, weil heute Technologien zur Verfügung stünden, die eine sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Stromproduktion ermöglichen. Ihrer Meinung nach ist der Weiterbetrieb des Atomkraftwerks zudem unwirtschaftlich, wenn man die Kosten des Uranabbaus und der Lagerung von Atomabfällen mitberücksichtigt.

Auch nach der Ankündigung der BKW AG, das Kernkraftwerk Mühleberg im Jahr 2019 vom Netz zu nehmen, hält das Komitee an der Initiative fest. Die Initianten sind der Ansicht, dass das Werk schnellstmöglich abgeschaltet werden muss. Die Sicherheit der Bevölkerung hätte oberste Priorität.

Haltung des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat sich mit der Volksinitiative «Mühleberg vom Netz» in der Novembersession 2013 befasst. Das Kantonsparlament stellte fest, dass die Initiative kein höheres Recht verletzt, durchführbar ist und die Einheit von Form und Materie wahrt. Die Initiative wurde deshalb für gültig erklärt.

Inhaltlich lehnt die Mehrheit des Grossen Rates die Initiative ab. Sie findet eine politisch motivierte Befristung des Betriebs aus grundsätzlichen Überlegungen falsch. Das Kernkraftwerk Mühleberg soll so lange betrieben werden, wie es sicher und wirtschaftlich ist. Für die Aufsicht über die Sicherheit ist allein der Bund, vorab das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und nicht der Kanton zuständig. Ob der Weiterbetrieb wirtschaftlich ist, kann nur die BKW AG beurteilen.

Nach dem Entscheid der BKW AG, das Kernkraftwerk Mühleberg im Jahr 2019 abzuschalten, erachtet die Mehrheit des Parlaments die Initiative als inhaltlich überholt und deshalb überflüssig. Eine politisch verfügte Abschaltung des Werks vor diesem Termin könnte Haftungsklagen provozieren und den Kanton finanziell belasten. Zudem braucht die BKW AG die nötige Zeit, um die Nachbetriebsphase seriös zu planen.

Eine Minderheit im Grossen Rat findet, dass das Atomkraftwerk Mühleberg so früh als möglich abgeschaltet werden müsse, weil die letzten Betriebsjahre eines alten Kernkraftwerks die gefährlichsten seien. Das Beispiel von Deutschland zeige, dass Atomkraftwerke rasch und sicher abgeschaltet werden könnten.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 94 zu 47 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Volksinitiative «Mühleberg vom Netz» abzulehnen.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Fukushima hat uns Bürgerinnen und Bürger wachgerüttelt.

Zur Erde Sorge tragen, so dass wir und folgende Generationen auf ihr leben können, ist unsere Aufgabe und unsere Verantwortung.

*Aus dieser Sichtweise ist die Initiative **Mühleberg vom Netz** entstanden.*

Es hat genug Strom, um sofort abzuschalten! Die Ansicht, dass das AKW Mühleberg zur Versorgungssicherheit gebraucht wird, ist überholt. In Europa hat es zu viel Strom, die Strompreise sind tief, dadurch ist die risikoreiche Stromproduktion mit Mühleberg unrentabel geworden.

Im Vortrag zum Grossratsbeschluss des Regierungsrates vom 16.10.2013 steht betreffend Mühleberg:

«Zudem ist die Versorgungssicherheit auch bei einer sofortigen Ausserbetriebnahme nicht gefährdet, denn die Stromnachfrage kann bei Bedarf mit Stromimporten aus dem Ausland gedeckt werden, wo zurzeit ein Überangebot aus erneuerbaren Energiequellen besteht.»

Da für das AKW Mühleberg **ALLES Uran** importiert wird, ist die Stromproduktion mit Mühleberg zu **100% auslandabhängig**.

Bleibt das AKW Mühleberg bis 2019 am Netz, besteht **das atomare Risiko bis 2024**. Sind Sie sich dessen bewusst? Stellen wir **2014** ab, **halbieren wir das Risiko von 10 auf 5 Jahre!**

Warum sollen wir das Risiko noch 10 Jahre tragen? **Abschalten und in die Nachbetriebsphase einsteigen ist jederzeit möglich!**

Wohin mit dem **Atommüll**? Keiner will ihn. Warum sollen wir im Wissen, was wir folgenden Generationen überlassen, noch 5 Jahre länger Atommüll produzieren, wenn es anders möglich ist?

Der **Uranabbau** verursacht Umwelt- und Gesundheitsschäden, die den meist indigenen Menschen im Ausland überlassen werden. Beginnen wir dem ein Ende zu setzen! **JA zu Mühleberg vom Netz!**

Fukushima heute

Die Menschen, die noch heute in Notunterkünften ausharren, die Ratlosigkeit der Atomexperten, die immense Verseuchung des Wassers und des Bodens durch Radioaktivität sind Zeichen genug, um das AKW Mühleberg sofort abzuschalten!

Ist es nach Fukushima seitens der BKW AG ethisch vertretbar, **Schadenersatzforderungen** in den Raum zu stellen, wenn sich die Bevölkerung für mehr Sicherheit und somit für **Mühleberg vom Netz** entscheidet?

Im Bielersee, aus dem 50 000 Menschen ihr **Trinkwasser** beziehen, wurde erhöhte Radioaktivität gemessen. Diese stammt aus dem AKW Mühleberg. Unvorstellbar die europaweiten Folgen bei einem grossen Unfall.

Kann die Bevölkerung der Schweiz einen Unfall im AKW Mühleberg emotional, finanziell und wirtschaftlich verkraften? Wo gehen wir hin?

**Danke für Ihr JA!
Mühleberg vom Netz!**

Argumente im Grossen Rat gegen die Volksinitiative

Der Grosse Rat empfiehlt mit **94 zu 47** Stimmen, die Volksinitiative abzulehnen.

- Die Initiative ist unnötig, weil die BKW AG das Kernkraftwerk Mühleberg ohnehin 2019 abschalten wird.
- Der unternehmerische Entscheid der BKW AG ist zu respektieren. Eine Einmischung der Politik ist fehl am Platz.
- Das vorzeitige Abschalten bringt nichts. Der fehlende Strom wird sonst aus ausländischen Kern-, Gas- und Kohlekraftwerken importiert.
- Für die Beurteilung der Sicherheit ist das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) zuständig.
- Bei einer vorzeitigen Abschaltung drohen dem Kanton Haftungsklagen privater Aktionäre.
- Die BKW AG braucht genügend Zeit, um die Abschaltung und die Nachbetriebsphase seriös zu planen.

dagegen
94 Stimmen

Argumente im Grossen Rat für die Volksinitiative

- Die letzten Betriebsjahre eines alten Atomkraftwerks sind die gefährlichsten. Deshalb muss Mühleberg so rasch wie möglich abgeschaltet werden.
- Die Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass es möglich ist, Atomkraftwerke rasch und sicher abzuschalten.
- Da bezweifelt wird, ob die BKW AG die Sicherheitsauflagen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) erfüllt, ist es besser, das Atomkraftwerk Mühleberg sofort abzuschalten.
- Die sofortige Abschaltung macht auch wirtschaftlich Sinn. Es ist heute billiger, Strom aus erneuerbaren Energien einzukaufen, als Atomstrom zu produzieren.

dafür
47 Stimmen

**Grossratsbeschluss
betreffend die Verfassungsinitiative
«Mühleberg vom Netz»**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Mühleberg vom Netz» eingereichte Verfassungsinitiative mit 15 548 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 236 vom 22. Februar 2012).
2. Die Verfassungsinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt ergänzt:

Art. 35 Versorgung mit Wasser und Energie

^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Kanton, als Mehrheitsaktionär der BKW FMB Energie AG, sorgt für die sofortige Ausserbetriebnahme des AKW Mühleberg.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 19. November 2013

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Darüber wird abgestimmt

Die im Jahr 2010 eingereichte Volksinitiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» verlangte die Abschaffung der Handänderungssteuer im Kanton Bern. Die Handänderungssteuer muss bezahlt werden, wenn jemand Grundeigentum, also ein Gebäude, eine Wohnung oder ein Grundstück erwirbt. Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat lehnten die Volksinitiative aus finanzpolitischen Gründen ab. Eine Mehrheit des Grossen Rates hat jedoch einen Gegenvorschlag verabschiedet, der eine Reduktion der Handänderungssteuer vorsieht: Beim

Erwerb von Grundeigentum soll die Handänderungssteuer bis zu einem Betrag von 800 000 Franken entfallen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Erwerberin oder der Erwerber das Objekt während mindestens zwei Jahren ununterbrochen als Hauptwohnsitz nutzt. Der damit für den Kanton verbundene Einnahmefall dürfte bei rund 25 Millionen Franken pro Jahr liegen. Weil die Volksinitiative inzwischen zurückgezogen wurde, wird nur über den Gegenvorschlag des Grossen Rates abgestimmt.

► **Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 78 zu 63 Stimmen bei einer Enthaltung, seinem Gegenvorschlag zuzustimmen.**

Warum wird nur über den Gegenvorschlag des Grossen Rates abgestimmt?

Der Grosse Rat kann eine Volksinitiative nicht nur unterstützen oder ablehnen. Er kann ihr auch einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, also eine andere Lösung, die manchmal aber auch gewisse Anliegen der Volksinitiative aufnimmt. Wenn der Grosse Rat zu einer Initiative einen Gegenvorschlag beschliesst, wird normalerweise über beides abgestimmt. Bei der Handänderungssteuer ist das

ausnahmsweise nicht der Fall, weil das Initiativkomitee seine Initiative zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen hat. Nehmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Gegenvorschlag an, wird die Handänderungssteuer mit einer Gesetzesänderung reduziert. Lehnen sie den Gegenvorschlag ab, gelten weiterhin die bisherigen Regelungen.

2

Änderung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG) (Direkter Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Volksinitiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer»)

Das Wichtigste in Kürze

Wer heute im Kanton Bern Grundeigentum, also ein Gebäude, eine Wohnung oder ein Grundstück erwirbt, muss eine sogenannte Handänderungssteuer bezahlen. Das ist auch in vielen anderen Kantonen so. Im Kanton Bern beträgt die Handänderungssteuer in der Regel 1,8 Prozent des Kaufpreises. In den vergangenen Jahren sind mit der Handänderungssteuer pro Jahr zwischen 115 und 120 Millionen Franken in die Staatskasse des Kantons Bern geflossen. Bereits heute muss keine Handänderungssteuer bezahlt werden, wenn Grundstücke unter anderem an Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder veräussert werden.

Weil die Handänderungssteuer den Erwerb von Immobilien verteuert, reichte das Initiativkomitee «Abschaffung der Handänderungssteuer» im August 2010 die Volksinitiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» mit 26 449 gültigen Unterschriften ein. Die Volksinitiative verlangte, die Handänderungssteuer ganz abzuschaffen, indem das entsprechende Gesetz aufgehoben wird.

Der Regierungsrat lehnte die Volksinitiative ab. Er beantragte dem Grossen Rat, sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Ablehnung zu empfehlen. Der Ertragsausfall wegen der Abschaffung der Handänderungssteuer sei angesichts der angespannten Kantonsfinanzen nicht

zu verkraften. Auch eine Reduktion der Handänderungssteuer lehnte der Regierungsrat angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons Bern ab, die keinen Spielraum für zusätzliche Ertragsausfälle zulässt. Der Regierungsrat verzichtete deshalb darauf, dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu unterbreiten.

In der Folge sprach sich auch der Grosse Rat gegen die Volksinitiative und damit gegen die komplette Abschaffung der Handänderungssteuer aus. Er stimmte aber einem von der vorberatenden Kommission erarbeiteten Gegenvorschlag zu, der eine Reduktion vorsieht. Demnach soll der Erwerb von Grundeigentum bis zu einem Betrag von 800 000 Franken künftig von der Handänderungssteuer befreit sein. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Erwerberin oder der Erwerber das Objekt während mindestens zwei Jahren ununterbrochen als Hauptwohnsitz nutzt. Diese Änderung des Gesetzes über die Handänderungssteuer würde für den Kanton Bern zu geschätzten Mindereinnahmen von jährlich rund 25 Millionen Franken führen.

Nach dem Entscheid des Grossen Rates hat das Initiativkomitee die Volksinitiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» zurückgezogen. Deshalb unterbreitet der Grosse Rat den Stimmberechtigten einzig seinen Gegenvorschlag zur Abstimmung.

Die Vorgeschichte der Volksinitiative

Die Diskussion über die Handänderungssteuer läuft im Kanton Bern bereits seit einigen Jahren. Im Dezember 2008 wurde im Grossen Rat eine dringliche Motion eingereicht. Diese wollte den Regierungsrat beauftragen, die Handänderungs- und Pfandrechtssteuer aufzuheben. In der Januarsession 2009 lehnte der Grosse Rat den Vorstoss ab. Ausschlaggebend waren finanzpolitische Überlegungen.

Ebenfalls im Jahr 2009 behandelte der Grosse Rat Änderungen des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern. Im Rahmen dieser Revision wurde die Pfandrechtssteuer abgeschafft. Den Antrag auf eine Senkung des Steuersatzes bei der Handänderungssteuer von 1,8 Prozent auf 1 oder 1,5 Prozent lehnte der Grosse Rat jedoch ab. Grund dafür waren schon damals finanzpolitische Überlegungen angesichts der sich abzeichnenden Auswirkungen der Finanzkrise auf den kantonalen Finanzhaushalt.

Die im Jahr 2010 eingereichte Volksinitiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» nahm das ursprüngliche Anliegen der dringlichen Motion von 2008 wieder auf, die Handänderungssteuer im Kanton Bern ganz abzuschaffen.

Die Diskussion im Grossen Rat

Nachdem sich der Regierungsrat gegen die Initiative gestellt hatte, lehnte sie auch die vorberatende Kommission des Grossen Rates ab. Sie prüfte jedoch verschiedene Alternativen für eine weniger weit gehende Reduktion der Handänderungssteuer und erteilte dem Regierungsrat den Auftrag, deren Auswirkungen aufzuzeigen. Zur Diskussion standen namentlich die folgenden Modelle:

- Einführung eines Freibetrags
- Befreiung von selbst bewohntem Grundeigentum von der Handänderungssteuer
- Befreiung von Betriebsliegenschaften mit Eigennutzung (inklusive landwirtschaftliche Objekte) von der Handänderungssteuer
- Reduktion des Steuersatzes von 1,8 auf 1,5 bzw. 1,2 Prozent
- Ein progressiver Steuersatz

Die Kommissionsmehrheit sprach sich für den nun vorliegenden Gegenvorschlag aus, dem in der Septembersession 2013 schliesslich auch eine Mehrheit des Grossen Rates zugestimmt hat.

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates

Der Gegenvorschlag des Grossen Rates sieht vor, dass der Erwerb von Grundeigentum bis zu einem Betrag von 800 000 Franken von der Handänderungssteuer befreit ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Erwerberin oder der Erwerber dieses während mindestens zwei Jahren ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich als Hauptwohnsitz nutzt. Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, muss bei der Grundbuchanmeldung ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Ist dieses nicht von vornherein aussichtslos, stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer in der entsprechenden Höhe. Zudem nimmt es den Eintrag im Hauptbuch vor. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen prüft es, ob alle Bedingungen für die nachträgliche Steuerbefreiung erfüllt sind. Ist dies der Fall, heisst es das Gesuch gut. Wird das Grundstück jedoch vorzeitig verkauft oder nicht ununterbrochen als Hauptwohnsitz genutzt, muss die Handänderungssteuer nachträglich beglichen werden.

Je nach Höhe des Kaufpreises führt die Gesetzesänderung zu unterschiedlichen Entlastungen. Bis zu einem Betrag von 800 000 Franken entfällt die Handänderungssteuer komplett. Bei einem Kaufpreis von einer Million Franken müssen bloss die 200 000 Franken versteuert werden, welche über der Grenze von 800 000 Franken liegen. In diesem Fall beträgt die Handänderungssteuer somit

neu 3600 statt 18 000 Franken. Gegenüber heute ist dies eine Reduktion von 80 Prozent. Kostet das selbstbewohnte Grundeigentum hingegen 10 Millionen Franken, beträgt die Handänderungssteuer statt 180 000 neu 165 600 Franken, was einer Reduktion von nur noch 8 Prozent entspricht. Das heisst: Je höher der Preis, desto geringer fällt die Entlastung ins Gewicht. Wird das Objekt nicht wie oben beschrieben selber bewohnt, entfällt die steuerliche Entlastung in jedem Fall.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton Bern

Mit der Handänderungssteuer hat der Kanton Bern in den vergangenen Jahren durchschnittlich zwischen 115 und 120 Millionen Franken pro Jahr eingenommen. Es ist davon auszugehen, dass der Gegenvorschlag gemäss Schätzung eine Reduktion dieser Erträge um rund 25 Millionen Franken pro Jahr zur Folge hätte.

Jährlich sind rund 3000 bis 4000 Stundungsgesuche für die Handänderungssteuer zu erwarten. Dies bedeutet für die Grundbuchämter einen zusätzlichen Bedarf von mindestens vier Vollzeitstellen. Das Grundbuchamt muss sämtliche Gesuche um Befreiung während mehrerer Jahre bewirtschaften. Es müssen separate Dossiers geführt und verwaltet werden. Namentlich braucht es auch eine Fristenkontrolle, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt wurden oder nicht. Dafür müssen die Grundbuchämter entsprechende elektronische Hilfsmittel beschaffen.

Argumente im Grossen Rat für den direkten Gegenvorschlag

Der Grosse Rat empfiehlt mit **78** zu **63** Stimmen, den Gegenvorschlag anzunehmen.

- Von der Entlastung bis zu einer Grenze von 800 000 Franken profitiert vor allem der Mittelstand. Erwerber von Luxusbauten oder teuren Villen werden hingegen nur teilweise entlastet.
- Beim Gegenvorschlag sind die Steuerausfälle massiv geringer, als sie es bei der Initiative gewesen wären.
- Der Gegenvorschlag ist ein Kompromiss mit finanziell tragbaren Auswirkungen.
- Die Handänderungssteuer wurde in der Vergangenheit mehrfach erhöht. Trotz entsprechender Versprechen wurden diese Erhöhungen nie rückgängig gemacht.
- Viele Menschen erwerben in ihrem Leben mehrmals Wohneigentum, weshalb eine tiefere Handänderungssteuer entlastet.

dafür

78 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen den direkten Gegenvorschlag

- Der Gegenvorschlag bringt dem Kanton Bern einen jährlichen Verlust von 25 Millionen Franken. Diese massiven Steuerausfälle sind angesichts der finanziellen Situation des Kantons nicht verkraftbar.
- Der Gegenvorschlag unterstützt nur Einzelinteressen. Die Rechnung dafür bezahlen hingegen alle, weil staatliche Leistungen abgebaut werden müssen, von denen alle profitieren.
- Schweizweit betrachtet, liegt der Kanton Bern bei den Handänderungssteuern im Mittelfeld. Deshalb besteht kein Handlungsbedarf.
- Wegen der Handänderungssteuer wird kaum eine gute Steuerzahlerin oder ein guter Steuerzahler aus dem Kanton Bern wegziehen oder sich nicht im Kanton Bern niederlassen.
- Für die Umsetzung des Gegenvorschlags braucht der Kanton Bern zusätzliches Personal.

dagegen

63 Stimmen

1

215.326.2

Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG) wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu) ¹Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will.

² Das Grundbuchamt weist das Gesuch ab, wenn dieses im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäss Artikel 11b von vornherein aussichtslos erscheint.

³ In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten 800 000 Franken der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks.

⁴ Wird die Stundung gewährt und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.

⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2.

⁶ Für das Verfahren gelten die Artikel 17 ff.

Art. 11b (neu) ¹Die gestundete Steuer gemäss Artikel 11a Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn das Grundstück der Erwerberin oder dem Erwerber als Hauptwohnsitz dient. Ein Hauptwohnsitz ist von der Erwerberin oder vom Erwerber während mindestens zweier Jahre ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck zu nutzen.

² Der Hauptwohnsitz muss innert einem Jahr ab Grundstückserwerb in der entsprechenden Baute begründet werden, wenn diese bereits besteht. Muss die Baute noch erstellt werden, hat der Bezug innert zwei Jahren ab Grundstückserwerb zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Fristen durch das Grundbuchamt erstreckt werden.

507/3

2

215.326.2

Veranlagung
bei Grundbuch-
anmeldung,
Stundung bei
nachträglicher
Steuerbefreiung

Art. 17 ¹Die Steuer wird aufgrund der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person und der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Abweichungen von der Selbstdeklaration sind zu begründen.

² Stellt die Erwerberin oder der Erwerber ein Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a, veranlagt das Grundbuchamt die Steuer auf der gesamten Gegenleistung gemäss Artikel 6 ff. Das Grundbuchamt stundet den auf die ersten 800 000 Franken entfallenden Steuerbetrag für maximal vier Jahre ab Grundstückserwerb. Diese Frist verlängert sich um die Dauer einer allfälligen Erstreckung gemäss Artikel 11b Absatz 2.

Nachträgliche
Steuerbefreiung
gemäss
Artikel 11a
1. Verfahren

Art. 17a (neu) ¹Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.

² Sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt, heisst das Grundbuchamt das Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung gut, verfügt diese und löscht das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Artikel 11a Absatz 5.

³ Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.

2. Bezug der
gestundeten
Steuer

Art. 17b (neu) Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 2. September 2013

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Darüber wird abgestimmt

Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) soll die berufliche Vorsorge für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte langfristig sichern. Es bringt den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Zudem setzt das PKG die neuen Bestimmungen des Bundes über die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen um. Mit den Bestimmungen will der Bund die finanzielle Sicherheit dieser Institutionen langfristig sicherstellen. Weil die Bernische Pensionskasse und die Bernische Lehrerversicherungskasse eine Unterdeckung aufweisen, sollen sie innerhalb von 20 Jahren saniert werden. Für die Sanierung der Pensionskassen braucht es sowohl ein finanzielles Engagement des Kantons als Arbeitgeber als auch einen Beitrag des Personals. Der

Grosse Rat hat auch einen Eventualantrag zum PKG verabschiedet. Dieser verlangt, dass sich das Personal finanziell stärker an der Sanierung beteiligt. Gegen das PKG wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Deshalb wird sowohl über die Hauptvorlage wie auch über den Eventualantrag abgestimmt. Werden beide Varianten abgelehnt, gilt weiterhin die bisherige Gesetzgebung und damit auch das Leistungsprimat. Zudem sieht der Bund für diesen Fall vor, dass die Kassen saniert werden müssen, wobei eine Frist von zehn Jahren nicht überschritten werden sollte.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen zuzustimmen. Er hat die Hauptvorlage mit 86 Ja zu 42 Nein bei 18 Enthaltungen gutgeheissen. Dem Eventualantrag hat er mit 81 zu 62 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Was ist ein Eventualantrag?

Der Grosse Rat kann einer Vorlage eine Variante gegenüberstellen, einen sogenannten Eventualantrag. Wenn der Grosse Rat einen Eventualantrag beschliesst, kann zur Vorlage kein zusätzlicher Volksvorschlag mehr eingereicht werden. Wird gegen die Vorlage erfolgreich das Referendum ergriffen, wie dies beim vorliegenden Pensionskassen-

gesetz der Fall ist, können die Stimmberechtigten über beide Varianten abstimmen, also über die Vorlage und über den Eventualantrag. Zudem können sie bestimmen, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beides angenommen wird. Sie können aber auch beide Varianten, also die Hauptvorlage und den Eventualantrag, ablehnen.

3

3 Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) (Hauptvorlage) Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) (Eventualantrag)

Die Vorlage im Überblick

Im Jahr 2008 erteilte der Grosse Rat dem Regierungsrat im Rahmen des Projekts «Futura - Zukunft der Vorsorge im Kanton Bern» den Auftrag, bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) und bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorzubereiten.

Mit dem Wechsel zum Beitragsprimat werden die Altersrenten des Kantonspersonals und der Lehrkräfte künftig nicht mehr in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Massgebend sind neu die Beiträge, welche die Versicherten und der Kanton Bern als Arbeitgeber einbezahlt haben, sowie die auf dem Sparguthaben

gutgeschriebenen Zinsen. Diese neue Berechnungsweise wirkt sich auf die Höhe der künftigen Altersrenten aus. Eine Übergangseinlage des Kantons in der Grössenordnung von 500 Millionen Franken trägt dazu bei, dass der Primatwechsel für die Versicherten möglichst ohne Leistungseinbussen erfolgt.

Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) beschränkt sich jedoch nicht mehr ausschliesslich auf den Primatwechsel. Die Pensionskassen müssen saniert werden. Denn sie leiden unter den rückläufigen Renditen und weisen eine erhebliche Unterdeckung auf. Das heisst, dass sie nicht alle ihre Verpflichtungen auf einmal erfüllen könnten. Per 31. Dezember 2013 betrug der Deckungsgrad der BPK rund 83 Prozent, jener der BLVK

Auf welcher Grundlage werden die finanziellen Auswirkungen des PKG berechnet?

Um die Kosten der Pensionskassen-sanierung abzuschätzen, braucht es als Grundlage Zahlen zur finanziellen Situation der BPK und der BLVK. Die Beratung im Grossen Rat und die Unterschriftensammlung für das Referendum erfolgten auf den Daten per 31. Dezember 2011. Auch die Stellungnahme des Referendumskomitees basiert auf diesen Zahlen. Inzwischen hat sich die finanzielle Lage der beiden Kassen wegen der besseren Situation auf den Finanzmärkten verbessert. Um möglichst aktuell zu sein, verwendet diese Botschaft die Zahlen per Ende 2013. Wie sich das Zinsniveau, die Finanzmärkte und

damit die finanzielle Situation der beiden Kassen in den nächsten Monaten entwickelt, ist jedoch ungewiss. Ihre Lage kann sich weiter verbessern, aber auch wieder verschlechtern. Für die Schuldanererkennung wird die finanzielle Lage per Ende 2014 massgebend sein. Die Finanzierungsbeiträge werden im Laufe des Jahres 2014 festgelegt und müssen der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Kassen Rechnung tragen. Deshalb sind die in der Botschaft erwähnten Zahlen eine Momentaufnahme, sie können noch Abweichungen erfahren.

rund 81 Prozent. Das bedeutet, dass die bestehenden Verpflichtungen nur zu 83 Prozent, bzw. zu 81 Prozent mit Vermögen gedeckt waren.

Gemäss der neuen Bundesgesetzgebung müssen sich die Gemeinwesen, also auch die Kantone, entscheiden, nach welchem Finanzierungssystem sie ihre Pensionskassen künftig führen wollen. Dafür gibt es zwei Modelle: die Voll- oder die Teil-

kapitalisierung. Bei der Vollkapitalisierung müssen die Kassen – wie die privatrechtlichen Kassen – einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent erreichen. Bei der Teilkapitalisierung müssen die Kassen innert 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreichen. Für die bestehende Deckungslücke muss der Kanton eine Staatsgarantie stellen.

Wichtige Begriffe kurz erklärt

Leistungsprimat

Beim Leistungsprimat werden die Leistungen der Pensionskasse im Voraus auf der Grundlage des versicherten Lohnes berechnet. Für die Höhe der Altersrente massgebend ist in der Regel der Lohn vor der Pensionierung. Dieses System gilt heute bei den beiden kantonalen Pensionskassen.

Beitragsprimat

Beim Beitragsprimat richten sich die Leistungen der Pensionskasse nach der Höhe der von den Versicherten und dem Arbeitgeber effektiv einbezahlten Beiträge. Dieses System ist vor allem in der Privatwirtschaft, aber inzwischen auch in der öffentlichen Verwaltung verbreitet.

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad ist eine wichtige Kennziffer für die finanzielle Situation einer Pensionskasse. Liegt er über 100 Prozent, sind die Leistungen mit dem vorhandenen Vermögen voll gedeckt. Liegt der Deckungsgrad unter 100 Prozent, hat die Kasse eine Deckungslücke. Diese muss grundsätzlich mit einer zusätzlichen Finanzierung und/oder mit Leistungsenkungen geschlossen werden.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist ein langfristiger Zinssatz, mit dem die künftigen Leistungen abgezinst werden. Der technische Zinssatz darf nicht höher sein als die langfristig erzielbare Anlagerendite abzüglich weiterer nicht durch Beiträge finanzierter Kosten für Verwaltung und steigende Lebenserwartung.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn bietet die Grundlage für die Bemessung der Beiträge. Ausgangslage ist der sogenannte massgebende Jahreslohn. Je nach Versichertenkategorie werden zum Grundlohn noch Naturalzulagen, Prämien, Zusatzentschädigungen etc. gerechnet.

Überbrückungsrente

Dabei handelt es sich um temporäre Renten, die zwischen der Pensionierung und dem Einsetzen der AHV gewährt werden.

Schuldanererkennung

Eine Schuldanererkennung ist die Bestätigung des Schuldners, dass eine Forderung gegen ihn zu Recht besteht. Im Fall des PKG bürgt der Kanton Bern mit der Schuldanererkennung für die Deckungslücke bei den Rentnerinnen und Rentnern.

Der Grosse Rat hat nach einer Lösung gesucht, die sowohl für den Kanton als auch für die Versicherten finanziell zu verkraften ist. Deshalb hat er einen Mittelweg zwischen Teil- und Vollkapitalisierung gewählt. Zunächst sollen die beiden Kassen teilkapitalisiert geführt werden. Innert 20 Jahren sollen sie den Zieldeckungsgrad von 100 Prozent erreichen und in die Vollkapitalisierung überführt werden. Auch für diesen Zwischenweg verlangt die Bundesgesetzgebung eine Staatsgarantie.

Der Kanton Bern übernimmt eine Schuld von 1,1 Milliarden Franken (Datenstand 31. Dezember 2013), welche die anteilmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner behebt. Diese Schuld wird vom Kanton verzinst und innert 40 Jahren amortisiert. Die vom Kanton zu übernehmende Schuld schliesst ebenfalls die Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner der bei der BPK angeschlossenen Betriebe und Organisationen ein (z. B. Inselspital, Bedag Informatik AG).

Um die verbleibende Deckungslücke innert 20 Jahren zu schliessen, müssen die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber neben den ordentlichen Beiträgen zusätzliche Beiträge an die Pensionskassen leisten (sogenannte Finanzierungsbeiträge).

Auch das Personal beteiligt sich an der Sanierung der Pensionskassen. Das Rentenalter für die Kantonsangestellten wird von 63 auf 65 Jahre angehoben, bei der Kantonspolizei von 60 auf 62 Jahre. Zudem müssen sich die aktiven Versicherten mit mindestens 40 Prozent an den Finanzierungsbeiträgen beteiligen.

Gegen das PKG wurde das Referendum ergriffen. Deshalb können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht nur über

die Hauptvorlage abstimmen, sondern auch über den vom Grossen Rat ebenfalls genehmigten Eventualantrag (siehe Seite 18). Der Eventualantrag verlagert die finanzielle Belastung der Sanierung stärker vom Kanton zu den aktiven Versicherten. Die Schuldanererkennung des Kantons beträgt ca. 0,7 statt 1,1 Milliarden Franken. Zudem werden die Finanzierungsbeiträge zwischen Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Die Hauptvorlage sieht eine Beteiligung von bis zu 60 Prozent durch die Arbeitgeber vor.

Nimmt die Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entweder die Hauptvorlage oder den Eventualantrag an, soll das PKG voraussichtlich am 1. Januar 2015 in Kraft treten und die heutigen Gesetze über die BPK und über die BLVK ablösen. Werden beide Varianten abgelehnt, kann das PKG nicht in Kraft treten. Es würde weiterhin die bestehende Gesetzgebung mit dem Leistungsprimat gelten. Die Kassen müssten trotzdem saniert werden, wobei dabei eine Frist von zehn Jahren nicht überschritten werden sollte (Vollkapitalisierung). Die dafür notwendigen jährlichen Sanierungsbeiträge wären sowohl für den Kanton wie auch die Versicherten voraussichtlich ungleich höher als die Finanzierungsbeiträge gemäss Vorlage des Grossen Rates. Die Schuldanererkennung fällt weg, aber auch in diesem Fall bleibt für den Kanton eine Verpflichtung in der Höhe von rund 1,64 Milliarden Franken (Total der zu erwartenden jährlichen Sanierungsbeiträge).

Finanzielle Auswirkungen (Datenstand per 31. Dezember 2013)

Hauptvorlage PKG	Eventualantrag zum PKG
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Hauptvorlage des PKG nimmt das Fremdkapital des Kantons Bern per 1. Januar 2015 um ca. 2,4 Milliarden zu. Darin eingeschlossen sind jährliche Finanzierungsbeiträge von ca. 40 Millionen Franken. Die Versicherten der BPK tragen jährlich ca. 17 Millionen Franken. Die Finanzierungsbeiträge auf dem versicherten Lohn würden damit 0,8 Prozent betragen. Die Versicherten der BLVK tragen jährlich ca. 16 Millionen Franken, die Finanzierungsbeiträge würden ca. 1,5 Prozent betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Beim Eventualantrag zum PKG nimmt das Fremdkapital des Kantons per 1. Januar 2015 um ca. 2 Milliarden zu. Darin eingeschlossen sind jährliche Finanzierungsbeiträge von ca. 41 Millionen Franken. Die Versicherten der BPK tragen jährlich ca. 27 Millionen Franken. Die Finanzierungsbeiträge auf dem versicherten Lohn würden damit 1,4 Prozent betragen. Die Versicherten der BLVK tragen jährlich ca. 24 Millionen Franken, die Finanzierungsbeiträge würden ca. 2,3 Prozent betragen.

Finanzielle Auswirkungen (Datenstand jeweils per 31. Dezember)

Sicht Kanton

Bilanz (CHF Mio.)	Hauptvorlage			Eventualantrag		
	2011	2012	2013	2011	2012	2013
Schuldanererkennung BPK/BLVK	1720	1392	1091	1340	1003	687
Rückstellung Übergangseinlage	500	500	500	500	500	500
Rückstellung Finanzierungsbeiträge*	1130	975	802	1094	967	828
Zunahme Fremdkapital 1.1.2015	3350	2867	2393	2934	2470	2015
* Finanzierungsbeiträge pro Jahr in CHF Mio.	57	49	40	55	48	41

Sicht aktive Versicherte BPK

	Hauptvorlage			Eventualantrag		
	2011	2012	2013	2011	2012	2013
Finanzierungsbeiträge pro Jahr in CHF Mio.	26	23	17	38	34	27
Finanzierungsbeiträge pro Jahr in % vL	1,3%	1,1%	0,8%	1,9%	1,7%	1,4%

vL = versicherter Lohn

Sicht aktive Versicherte BLVK

	Hauptvorlage			Eventualantrag		
	2011	2012	2013	2011	2012	2013
Finanzierungsbeiträge pro Jahr in CHF Mio.	21	18	16	30	26	24
Finanzierungsbeiträge pro Jahr in % vL	2,0%	1,7%	1,5%	3,0%	2,6%	2,3%

vL = versicherter Lohn

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Das PKG sieht vor, dass die BPK und die BLVK auf den 1. Januar 2015 vom Leistungs- ins Beitragsprimat wechseln. Im Beitragsprimat werden die Altersrenten nicht mehr als bestimmter Prozentsatz des letzten versicherten Lohns berechnet. Ausschlaggebend für die Höhe der Altersrenten sind neu die einbezahlten Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers, sowie die gutgeschriebenen Zinsen und der Umwandlungssatz zum Zeitpunkt der Pensionierung.

Auch das Beitragsprimat strebt eine Altersrente von 60 Prozent des versicherten Lohns an. Dies entspricht in Franken umgerechnet etwa den bisherigen 65 Prozent im Leistungsprimat. Bei einer durchschnittlichen Lohnentwicklung von 1,5 Prozent und einer durchschnittlichen Verzinsung des Sparguthabens von langfristig 3,5 Prozent bietet das Beitragsprimat die gleichen Leistungen wie das Leistungsprimat. Dies unter der Voraussetzung, dass die Versicherten ihre Beiträge über die volle Beitragsdauer entrichten.

Allerdings verlagert das Beitragsprimat das Risiko, aber auch die Chancen der Anlagerendite direkter von der Pensionskasse zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Wenn sich beispielsweise die Finanzmärkte über längere Zeit unbefriedigend entwickeln, können die künftigen Altersrenten tiefer sein, weil weniger Zinsen gutgeschrieben werden. Bei überdurchschnittlicher Anlagerendite und Verzinsung hingegen fallen die Altersrenten höher aus.

Mit dem Beitragsprimat fällt ein Teil der Solidarität zwischen den Versicherten weg. Bisher bezahlten alle Mitarbeitenden denselben Beitragssatz. Neu werden die Sparbeiträge nach Altersklassen abgestuft. Sie steigen mit zunehmendem Alter an. Für diese wegfallenden Solidaritäten ist beim Primatwechsel eine Übergangseinlage von rund 500 Millionen Franken vorgesehen. Diese wird vom Kanton Bern finanziert. Die Einlage verhindert Leistungsverschlechterungen, die wegen der anderen Verteilung der Beiträge auf jüngere und ältere Versicherte entstehen würden. Auch die Versicherten der Betriebe und Organisationen, die der BPK und der BLVK angeschlossen sind, beispielsweise das Inselspital oder die Bedag Informatik AG, erhalten eine Übergangseinlage.

Die Sanierung der Pensionskassen

Warum müssen die Pensionskassen saniert werden?

Die Bundesgesetzgebung verlangt von den Gemeinwesen, also auch von den Kantonen, dass diese ihre Pensionskassen nach klaren Vorgaben führen, auch was die Finanzen betrifft (siehe Abschnitt «Modell der Voll- und Teilkapitalisierung»). Wie viele andere Pensionskassen hatten auch die BPK und die BLVK seit der Jahrtausendwende stark rückläufige Renditen. Dies als Folge des rekordtiefen Zinsniveaus. Vor allem deshalb weisen die BPK und die BLVK eine Unterdeckung auf. Das heisst, dass sie nicht genügend Vorsorgevermögen haben, um alle Ansprüche der aktiven und pensionierten Versicherten abzudecken. Per 31. Dezember 2013 betrug der Deckungsgrad der BPK rund 83 Prozent, jener der BLVK rund 81 Prozent.

Wegen der unverändert schwierigen Ertragsaussichten mussten die beiden Kassen seit 2010 den technischen Zinssatz schrittweise von 4,0 auf 2,5 (BPK) bzw. 3,0 Prozent (BLVK) senken. Der technische Zins ist die langfristige Renditeannahme, die eine Pensionskasse für die Bewertung und die Festlegung der Vorsorgeleistungen trifft. Wenn die Kassen ihre Renditeannahme nach unten korrigieren, sinkt auch der Deckungsgrad. Um diesen wieder zu erhöhen, müssen sie entweder ihre Leistungen reduzieren (z.B. tiefere Renten oder höheres Rententalter), oder es braucht zusätzliche Einnahmen, um den tieferen Anlageertrag auszugleichen (z.B. höhere Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers).

Modell der Teil- oder der Vollkapitalisierung

Für das Führen der öffentlichen Pensionskassen erlaubt die neue Bundesgesetzgebung zwei Modelle: die Teil- oder die Vollkapitalisierung. Die Gemeinwesen müssen sich für eines dieser Modelle entscheiden.

Beim Modell der Teilkapitalisierung müssen die Kassen innert 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreichen und diesen danach dauerhaft halten. Für die Unterdeckung der Kassen muss der Kanton eine Staatsgarantie übernehmen.

Beim Modell der Vollkapitalisierung müssen die Kassen einen Deckungsgrad von 100 Prozent ausweisen, wobei die Sanierungsfrist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

Sanierung und Vollkapitalisierung innert 20 Jahren

Die Mehrheit des Grossen Rates spricht sich dagegen aus, das Modell der Teilkapitalisierung «in Reinform» mit einem Deckungsgrad von lediglich 80 Prozent zu wählen.

Allerdings sind die Kantonsfinanzen derzeit sehr angespannt. Deshalb wäre eine Vollkapitalisierung eine grosse finanzielle Belastung für den Kanton Bern, insbesondere aber auch für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte. Sie alle müssten unzumutbare Sanierungsbeiträge leisten, um die Deckungslücke innerhalb dieser kurzen Zeit zu schliessen.

Deshalb sieht der Grosse Rat mit dem PKG einen Zwischenweg vor, der für den Kantonshaushalt und das Personal tragbar ist.

Die Bernische Pensionskasse und die Bernische Lehrerversicherungskasse sollen zunächst teilkapitalisiert geführt werden. Innerhalb von 20 Jahren sollen sie schrittweise einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen. Danach müssen die Kassen Wertschwankungsreserven aufbauen, um Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen auffangen zu können. Das Bundesrecht verlangt diese Reserven. Sie sollen verhindern, dass die Kassen wegen kurzfristigen Bewegungen an den Finanzmärkten wieder in eine Unterdeckung geraten.

Mit der vom Grossen Rat beschlossenen zweistufigen Lösung bleibt rund doppelt so viel Zeit zum Schliessen der Deckungslücken als bei einer direkten Vollkapitalisierung. Bis die Kassen den Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht und danach genügend Wertschwankungsreserven aufgebaut haben, muss der Kanton Bern für beide Pensionskassen eine Staatsgarantie stellen.

Schuldenerkennung des Kantons

Die Unterdeckung der Pensionskassen betrifft sowohl die aktiven als auch die pensionierten Versicherten. Die aktiven Versicherten sollen die anteilmässige Unterdeckung bei den Pensionierten nicht mittragen müssen. Deshalb übernimmt der Kanton die Unterdeckung bei den Rentnerinnen und Rentnern in Form einer sogenannten Schuldenerkennung in der Höhe von 1,1 Milliarden Franken (Datenstand 31. Dezember 2013). Diese Schuldenerkennung gilt ebenfalls für jene Betriebe und Organisationen, die der Bernischen Pensionskasse und der Bernischen Lehrerversicherungskasse angeschlossen sind. Als grösster Betrieb gehört auch das Inselspital dazu. Die Schuldenerkennung soll gegenüber den Kassen zum durchschnittlichen Zinssatz für mittel- und langfristige Schulden des Kantons verzinst und

innerhalb von 40 Jahren amortisiert werden. Beim Eventualantrag liegt die Schuldenerkennung bei 0,7 Milliarden Franken. Für die Differenz von 400 Millionen Franken zur Hauptvorlage müssten von den aktiven Versicherten und den angeschlossenen Arbeitgebern entsprechend höhere Finanzierungsbeiträge geleistet werden.

Beteiligung des Personals an der Sanierung der beiden Kassen

Um die Unterdeckung zu beheben, die nach der Schuldenerkennung des Kantons übrig bleibt, müssen sowohl die aktiven Versicherten, als auch alle angeschlossenen Arbeitgeber und damit auch der Kanton Bern zusätzliche Finanzierungsbeiträge an die Sanierung der Kassen leisten.

Die Hauptvorlage des PKG sieht eine Beteiligung aller angeschlossenen Arbeitgeber an den Finanzierungsbeiträgen von 50 bis 60 Prozent vor. Beim Eventualantrag werden die Finanzierungsbeiträge zwischen den Arbeitgebern und den Versicherten im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.

Bei der BPK wird das Rententalter des Kantonspersonals von 63 auf 65 Jahre angehoben. Das heisst, dass die Angestellten zwei Jahre länger arbeiten müssen, um ungefähr dieselbe Altersrente zu erhalten wie bisher mit 63 Jahren. Wegen des höheren Rentenalters entfällt auch die bisherige Überbrückungsrente, die von allen Versicherten und den Arbeitgebern finanziert wurde. Bei den Mitgliedern der Kantonspolizei steigt das Rententalter von 60 auf 62 Jahre. Für die Mitglieder der Kantonspolizei ist jedoch weiterhin eine gesetzliche Finanzierungsbasis für eine Überbrückungsrente vorgesehen.

Bei der BLVK gilt bereits seit 2005 das Rententalter 65. Eine Erhöhung dieses Rentenalters ist nicht realistisch. Die Ver-

sicherten bezahlen bereits seit mehr als sieben Jahren Sanierungsbeiträge. Ab 2015 werden sie weiterhin neben den ordentlichen Beiträgen Sanierungsbeziehungsweise neu Finanzierungsbeiträge leisten müssen.

Auswirkungen bei einer Ablehnung von Hauptvorlage und Eventualantrag (doppeltes Nein)

Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowohl die Hauptvorlage wie auch den Eventualantrag ab, gilt weiterhin die bestehende Gesetzgebung mit dem Leistungsprimat. Die Schuldanerkennung des Kantons Bern an die Sanierung der Kassen fällt weg. Die Unterdeckung der beiden Kassen bleibt bestehen. Das gilt auch für die strukturellen Probleme, die hinausgeschoben werden.

Im Fall eines doppelten Neins droht zudem eine harte Sanierung nach Bundesrecht. Dieses zwingt beide Kassen in die Vollkapitalisierung, das heisst, sie müssten einen Deckungsgrad von 100 Prozent ausweisen. Dabei sollte die Sanierungsfrist von zehn Jahren nicht überschritten werden. Die Sanierung der Kassen müsste ohne die im PKG vorgesehene Schuldanerkennung des Kantons Bern erfolgen. Eine neue Lösung müsste erarbeitet werden. Wie diese aussehen würde, ist völlig offen. Klar ist, dass die beiden Kassen umgehend saniert werden müssten.

Auch bei einem doppelten Nein müsste der Kanton Bern einen grossen finanziellen Betrag an die Sanierung der Pensionskassen leisten. Entweder über Sanierungsbeiträge und/oder über eine neu zu definierende Schuldanerkennung. Würde die Sanierung allein über Sanierungsbeiträge erfolgen, so müsste der Kanton voraussichtlich Sanierungsbeiträge im Umfang von 164 Millionen Franken pro Jahr

leisten, wodurch seine Schulden per 1. Januar 2015 um 1,64 Milliarden Franken zunehmen würden.

Bei einem doppelten Nein wäre die finanzielle Belastung des Personals deutlich höher. Würden die Kassen ausschliesslich mit Sanierungsbeiträgen saniert, so würden rein rechnerisch auf Grund der Unterdeckung per 31. Dezember 2013 Arbeitnehmerbeiträge von bis zu 4,5 Prozent (BPK) bzw. 5,8 Prozent (BLVK) resultieren. Wie viele Sanierungsbeiträge zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen überhaupt zumutbar wären, müsste politisch neu beurteilt und in Absprache mit den Aufsichtsorganen festgelegt werden. Wie hoch die Sanierungsbeiträge effektiv ausfallen würden, bleibt offen.

Stellungnahme des Referendumskomitees

(Aktuelle Zahlen siehe Seite 22)

Das Komitee «Milliardenreferendum» ist entschieden der Meinung, dass ein Geschäft mit einer solchen finanziellen Tragweite und mit Auswirkungen auf die nächsten Generationen vom Volk zu entscheiden ist. Der Grosse Rat wollte die Neuverschuldung des Kantons Bern von über 3350 Mio. Franken (Stand Ende 2011) in eigener Kompetenz und unter Umgehung der Schuldenbremse beschliessen. Nun kann das Volk abstimmen. Darüber sind wir erleichtert.

Die Sanierung der beiden Pensionskassen muss vom Bundesrecht her zwingend erfolgen. Der Stimmbürger soll nun entscheiden, wie diese Kosten zwischen den Begünstigten (Angestellten des Kantons) und dem Arbeitgeber (Kanton/Steuerzahler) zu verteilen sind.

Das Referendumskomitee stellt dazu insbesondere fest, dass

- fast alle anderen, in privaten oder öffentlichen Pensionskassen versicherten Personen in den letzten Jahren wegen tieferen Erträgen und längerer Lebenserwartung massive Beitragserhöhungen und/oder Leistungssenkungen in Kauf nehmen mussten. Im Gegensatz dazu blieben die sehr hohen Renten der Lehrer und Kantonsangestellten unangetastet und die Beiträge wurden bei den beiden Kassen nur geringfügig erhöht. Das hat zu einem Milliardenloch geführt, das zum grossen Teil der Steuerzahler decken soll. Das ist ungerecht.
- die Leistungen der staatlichen Pensionskassen des Kantons Bern im Vergleich zur Privatwirtschaft, zu den Gemeinden und auch zu anderen Kanto-

nen sehr hoch sind. Deshalb sollen die Begünstigten wenigstens angemessen zur Finanzierung beitragen.

- der Grosse Rat in der letzten November-session eine grosse Spardebatte geführt hat. Während er versucht hat, das Ausgabenwachstum überall zu bremsen, will er in die Sanierung der Pensionskassen über 3350 Mio. Franken an Steuergebern einschliessen. Die Kantonschulden würden auf 10 Mrd. Franken ansteigen. Wie soll diese Schuld je abgetragen werden?

Die Hauptvorlage des Grossen Rates kostet den Steuerzahler nach heutigem Stand über 3350 Mio. Franken.

Der Eventualantrag reduziert die Schuldanerkennung um ca. 400 Mio. Franken und führt zu tieferen Sanierungsleistungen für den Kanton, da die Angestellten und der Arbeitgeber einen gleichberechtigten Anteil an die Sanierung leisten. Diese 50-Prozent-Regel entspricht der üblichen Regel der Privatwirtschaft. Insbesondere angesichts der hervorragenden Leistungen der bernischen Staatspersonalkassen erscheint dies der angemessene Weg.

Bei einem doppelten Nein muss ein neuer Vorschlag erarbeitet werden. Es ist dabei unbestritten, dass der Kanton als Arbeitgeber seinen Anteil an die Sanierung der Pensionskassen zahlen muss. Die Opfersymmetrie muss aber gegenüber der Hauptvorlage des Grossen Rates zugunsten des Steuerzahlers verbessert werden.

Das Referendumskomitee empfiehlt:

- Die unausgewogene Hauptvorlage des Grossen Rates ist abzulehnen.
- Bezüglich Eventualantrag wird auf eine Empfehlung verzichtet.
- Bei der Stichfrage ist dem Eventualantrag des Grossen Rates den Vorzug zu geben.

Argumente im Grossen Rat für die Hauptvorlage

Der Grosse Rat empfiehlt mit **86** zu **42** Stimmen, die Hauptvorlage anzunehmen.

- Die Pensionskassenfrage muss gelöst werden. Wenn der Kanton Bern das Problem nicht selber anpackt, zwingt ihm die Bundesgesetzgebung eine harte Lösung auf.
- Die Hauptvorlage ist ein Mittelweg und kommt allen Beteiligten entgegen. Sie nimmt Rücksicht auf das Personal, aber auch auf die Finanzsituation des Kantons und auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Die finanziellen Folgen sind für beide Seiten tragbar.
- Staatsangestellte und Lehrkräfte müssen einen grossen Beitrag leisten. Ohne Kompromiss werden aber alle Beteiligten Schaden nehmen.
- Die Übergangseinlage von 500 Millionen Franken ermöglicht allen Mitarbeitenden einen fairen Übergang in das neue Beitragsprimat.
- Das Modell einer sofortigen Vollkapitalisierung kommt sowohl wegen der Belastung für die Kantonsangestellten als auch wegen der Kantonsfinanzen nicht in Frage.

dafür

86 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen die Hauptvorlage

- Es ist fragwürdig, dass der Kanton mit der Schuldanererkennung eine Milliardenlast übernimmt, die er kaum verringern kann.
- Die 500 Millionen Franken für die Übergangseinlage sind verglichen mit anderen Kassen zu hoch.
- Das Sanierungsproblem wird auf die nächste Generation abgewälzt.
- Das Gesetz ist kein Kompromiss. Es bringt höhere Beiträge und tiefere Leistungen für das Personal.
- Die Pensionskassen des Kantons Bern werden bestehen, solange es den Kanton gibt. Deshalb müssen sie nicht mit einer Vollkapitalisierung abgesichert werden.

dagegen

42 Stimmen

Argumente im Grossen Rat für den Eventualantrag

Der Grosse Rat empfiehlt mit **81** zu **62** Stimmen, den Eventualantrag anzunehmen.

- Der Eventualantrag schafft eine nicht allzu grosse Differenz zum Hauptantrag. Deshalb ist er eine verantwortbare Alternative.
- Dank dem Eventualantrag bleibt eine Referendumsabstimmung einigermaßen berechenbar.
- Der Eventualantrag verhindert, dass willkürliche Volksvorschläge zum PKG eingehen.

dafür

81 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen den Eventualantrag

- Der Eventualantrag kann gegenüber dem Personal nicht verantwortet werden.
- Der Eventualantrag macht einen Teil der nötigen Verbesserungen bei den Löhnen rückgängig, die der Grosse Rat bei der Revision der Personalgesetzgebung beschlossen hat.

dagegen

62 Stimmen

1

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 95 der Kantonsverfassung¹⁾ und Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Organisation der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und legt ihre Aufgaben und Zuständigkeiten fest.

Rechtsform und Sitz **Art. 2** ¹Die BPK und die BLVK sind öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie haben ihren Sitz im Kanton Bern und sind im Handelsregister eingetragen.

Aufgaben **Art. 3** ¹Die BPK und die BLVK versichern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Sie erfüllen ihre Aufgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

³ Sie können weitere Aufgaben übernehmen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich nach diesem Gesetz stehen. Wer den Auftrag erteilt, trägt die Kosten.

2. Anschlüsse

An die BPK angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen **Art. 4** ¹Der BPK angeschlossen sind die folgenden Arbeitgeber:

- a der Kanton,
- b die Universität,
- c die Berner Fachhochschule,
- d die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 831.40

2

² Mit Vertrag können sich der BPK weitere Arbeitgeber anschliessen, die einen Bezug zum Kanton oder zu einer der Landeskirchen haben oder die öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen.

³ Die BPK versichert

a die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton, zur Universität, zur Berner Fachhochschule oder zur deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule stehen und deren Anstellungsbedingungen sich nach dem Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ richten, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes regelt,

b die Angestellten der mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Anschlussvertrag.

An die BLVK
angeschlossene
Arbeitgeber
und versicherte
Personen

Art. 5 ¹Der BLVK angeschlossen sind die folgenden Arbeitgeber:

- a der Kanton,
- b die Gemeinden, soweit sie Trägerinnen der Volksschule sind.

² Mit Vertrag können sich der BLVK weitere Arbeitgeber anschliessen, die im Kanton im Bildungswesen tätig sind oder einen Bezug dazu haben.

³ Die BLVK versichert

a die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton oder zu einer Gemeinde, soweit sie Trägerin der Volksschule ist, stehen und deren Anstellungsbedingungen sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)²⁾ richten,

b die Angestellten der mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Anschlussvertrag.

Wechsel bei
Auflösung
der Anschluss-
verträge

Art. 6 Ein Anschlussvertrag kann nur aufgelöst werden, wenn neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers die BPK bzw. die BLVK verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

3. Vorsorgepläne

Vorsorgepläne

Art. 7 ¹Die BPK und die BLVK bieten für die Versicherten einen Standardvorsorgeplan an.

² Für die Versicherten der Kantonspolizei bietet die BPK einen abweichenden Vorsorgeplan an.

¹⁾ BSG 153.01

²⁾ BSG 430.250

3

³ Im Übrigen können die BPK und die BLVK abweichende Vorsorgepläne anbieten

a ausnahmsweise für einzelne Versichertenkategorien der mit diesem Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber,

b für die Versicherten der mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber.

Beitragsprimat

Art. 8 Die Altersvorsorgeleistungen der BPK und der BLVK richten sich vom Grundsatz her nach den geleisteten Beiträgen.

Eckwert für den Altersvorsorgeplan

Art. 9 ¹Der Standardvorsorgeplan geht davon aus, dass das ordentliche Rentenalter bei der Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht wird.

² Der Vorsorgeplan für die Versicherten der Kantonspolizei geht davon aus, dass das ordentliche Rentenalter bei der Vollendung des 62. Altersjahrs erreicht wird.

4. Vorsorgevermögen und Finanzierung

4.1 Vorsorgevermögen und Staatsgarantie

Vorsorgevermögen

Art. 10 Das Vorsorgevermögen der BPK und der BLVK wird durch die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, durch die Freizügigkeitsleistungen und die Einkäufe, die Erträge der Anlagen, die freiwilligen Zuwendungen und durch weitere Einnahmen geäufnet.

Grundsatz Teilkapitalisierung, Finanzierungsplan

Art. 11 ¹Die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der BPK und der BLVK müssen teilweise durch das Vorsorgevermögen gedeckt sein gemäss den folgenden Bestimmungen (System der Teilkapitalisierung).

² Die BPK und die BLVK erarbeiten einen Finanzierungsplan gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Teilkapitalisierung.

³ Der Finanzierungsplan gewährleistet, dass ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2034 erreicht wird.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde beschliesst den Finanzierungsplan unter Vorbehalt der Genehmigung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht.

⁵ Die BPK und die BLVK erstatten der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht über die Erfüllung des Finanzierungsplans.

Staatsgarantie

Art. 12 Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.

4

Übergang zur Vollkapitalisierung und Aufhebung der Staatsgarantie

Art. 13 ¹Sobald die BPK oder die BLVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllen, richtet sich die Finanzierung nach dem System der Vollkapitalisierung.

² Die Staatsgarantie entfällt, sobald die BPK bzw. die BLVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven besitzt.

³ Ab dem Zeitpunkt, da sich die Finanzierung der BPK bzw. der BLVK nach dem System der Vollkapitalisierung richtet, und bis zum Zeitpunkt, da die Staatsgarantie entfällt, weist die BPK bzw. die BLVK mindestens die Hälfte des Ertragsüberschusses den Wertschwankungsreserven zu.

4.2 Beiträge

Beiträge

Art. 14 ¹Die Arbeitgeber und die Versicherten leisten

a Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen,
b Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall sowie zur Deckung der Verwaltungskosten,
c Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans.

² Der Kanton und die Versicherten der Kantonspolizei leisten zusätzlich Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei.

Versicherter Lohn

Art. 15 ¹Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.

² Die BPK und die BLVK regeln, welche Lohnbestandteile massgebend sind.

³ Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge:

a 30 Prozent des massgebenden Jahreslohns,
b 87,5 Prozent des Höchstbetrags der AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad in Hundertsteln.

⁴ Die BPK und die BLVK können für die Versicherten eines mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers vom Koordinationsbetrag abweichen, sofern der Vertrag dies vorsieht.

5

Sparbeiträge

Art. 16 ¹Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 4 betragen die Sparbeiträge der Arbeitgeber und Versicherten gesamthaft in Prozenten des versicherten Lohns:

Alter der Versicherten	Sparbeiträge BPK	Sparbeiträge BLVK
ab 25 Jahren	9 bis 13	8 bis 14
ab 30 Jahren	10 bis 14	8 bis 14
ab 35 Jahren	12,5 bis 16,5	11,5 bis 17,5
ab 40 Jahren	15,5 bis 19,5	15 bis 21
ab 45 Jahren	18,5 bis 22,5	18 bis 24
ab 50 Jahren	22 bis 26	21 bis 27
ab 55 Jahren	25 bis 29	24,5 bis 30,5

² Für die Versicherten der Kantonspolizei betragen die Sparbeiträge des Kantons und der Versicherten gesamthaft in Prozenten des versicherten Lohns:

Alter der Versicherten	Sparbeiträge BPK Kantonspolizei
ab 25 Jahren	12 bis 16
ab 30 Jahren	13 bis 17
ab 35 Jahren	15,5 bis 19,5
ab 40 Jahren	18,5 bis 22,5
ab 45 Jahren	21,5 bis 25,5
ab 50 Jahren	25 bis 29
ab 55 Jahren	28 bis 32

³ Für Versicherte, die über 65 Jahre alt sind, können tiefere Sparbeiträge als die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten vorgesehen werden.

⁴ Die BPK und die BLVK können andere Sparbeiträge für vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne gemäss Artikel 7 Absatz 3 vorsehen.

Vollumfängliche Gutschrift der Sparbeiträge

Art. 17 Die Sparbeiträge werden dem Sparguthaben der versicherten Person vollumfänglich gutgeschrieben.

Risikobeiträge

Art. 18 Die Höhe der Risikobeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten.

Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans

Art. 19 Die Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans richtet sich nach den Vorgaben im Finanzierungsplan.

6

Arbeitgeberanteil an den Sparbeiträgen, Risikobeiträgen und Beiträgen zur Erfüllung des Finanzierungsplans

Art. 20 ¹Die mit diesem Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber tragen mindestens 50 und höchstens 60 Prozent der Gesamtheit der Sparbeiträge, der Risikobeiträge sowie der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans.

² Die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber können einen höheren Anteil tragen.

Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei

Art. 21 Die Beiträge des Kantons und der Versicherten der Kantonspolizei zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei betragen gesamthaft höchstens drei Prozent des versicherten Lohns.

Arbeitgeberanteil an den Überbrückungsrenten der Kantonspolizei

Art. 22 Der Kanton trägt 50 Prozent der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei.

Beschluss über die Höhe der Beiträge

Art. 23 ¹Die zuständige kantonale Behörde beschliesst
a unter Vorbehalt von Absatz 4 über die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge,
b über die Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans,
c über die Höhe der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei.

² Sie beschliesst periodisch, spätestens aber bei einer Erhöhung oder Senkung der Beiträge.

³ Die BPK und die BLVK stellen Antrag und begründen ihn. Die zuständige kantonale Behörde kann vom Antrag abweichen.

⁴ Der Anschlussvertrag regelt, wie die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge für die vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgepläne gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe *b* festgelegt wird.

4.3 Massnahmen bei Nichterreichen des Finanzierungsplans

Massnahmen

Art. 24 ¹Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, erarbeitet die BPK bzw. die BLVK einen Sanierungsplan zum Erreichen der vorgegebenen Deckungsgrade.

² Der Sanierungsplan ist befristet und enthält Massnahmen gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

7

³ Die BPK bzw. die BLVK kann von den Arbeitgebern folgende Sanierungsbeiträge erheben:

- a* bis zu 10 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung um mehr als 20 Prozentpunkte unter den Vorgaben liegen,
- b* bis zu 8 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 15 und 20 Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen,
- c* bis zu 6 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 10 und 15 Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen,
- d* bis zu 4 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 5 und 10 Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen,
- e* bis zu 2 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 1 und 5 Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen.

⁴ Der Anteil der Arbeitgeberseite an den Massnahmen zur Sanierung beträgt 50 Prozent. Allfällige Verzinsungen der Sparguthaben unter dem bundesrechtlichen Mindestzinssatz gelten als Anteil der Arbeitnehmerseite an den Massnahmen zur Sanierung.

Art. 25 ¹Die zuständige kantonale Behörde beschliesst über die Höhe der Sanierungsbeiträge.

² Sie beschliesst periodisch, spätestens aber bei einer Erhöhung oder Senkung der Sanierungsbeiträge.

³ Die BPK oder die BLVK stellen Antrag und begründen ihn. Die zuständige kantonale Behörde kann vom Antrag abweichen.

5. Organisation

5.1 Organe

Art. 26 ¹Die BPK und die BLVK verfügen je über die folgenden Organe:

- a* die Verwaltungskommission,
- b* die Delegiertenversammlung,
- c* die Direktorin oder den Direktor.

² Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl und Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

Beschluss über die Höhe der Sanierungsbeiträge

8

5.2 Verwaltungskommission

Zusammensetzung

Art. 27 ¹Die Verwaltungskommission besteht aus höchstens zehn Mitgliedern.

² Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite.

³ Die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber sind angemessen zu berücksichtigen.

Amtsdauer

Art. 28 ¹Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre.

² Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 29 ¹Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung wahr. Ihr obliegen die Aufgaben, die Befugnisse und die Verantwortung, die dem paritätischen Organ gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zukommen.

² Sie stellt dem Kanton Antrag

- a* zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge,
- b* zur Höhe der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei,
- c* zum Finanzierungsplan,
- d* zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans,
- e* zur Höhe der Sanierungsbeiträge.

5.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 30 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Versicherten zusammen.

Amtsdauer

Art. 31 Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 32 ¹Die Delegiertenversammlung regelt die Zahl ihrer Mitglieder, das Wahlverfahren für die Delegiertenversammlung und die Organisation in einem Reglement. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.

² Die Delegiertenversammlung

- a* erlässt ein Anforderungsprofil für die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerseite in der Verwaltungskommission,
- b* wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite in die Verwaltungskommission,
- c* kann der Verwaltungskommission Vorschläge unterbreiten.

9

³ Sie wird mindestens einmal jährlich von der Verwaltungskommission über den Geschäftsverlauf orientiert.

5.4 Direktorin oder Direktor

Art. 33 ¹Die Direktorin oder der Direktor besorgt die laufenden Geschäfte.

² Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

6. Personalrecht

Art. 34 Das Arbeitsverhältnis der Angestellten der BPK und der BLVK richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 31. März 1911 (OR)¹⁾.

7. Datenschutz

Art. 35 ¹Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁾.

² Soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden.

³ Die Arbeitgeber sind berechtigt, der Pensionskasse die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern.

8. Kantonale Behörden

8.1 Beiträge

Grosser Rat

Art. 36 Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge, soweit vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe *a* betroffen sind.

Regierungsrat

Art. 37 ¹Der Regierungsrat beschliesst über die Höhe der übrigen Sparbeiträge und Risikobeiträge. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber für Beiträge für die vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgepläne gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe *b*.

² Der Regierungsrat beschliesst im Weiteren über die Höhe
a der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei,

¹⁾ SR 220

²⁾ BSG 152.04

10

b der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans,
c der Sanierungsbeiträge.

³ Er beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht über den Finanzierungsplan und nimmt Kenntnis vom Bericht über dessen Erfüllung.

Anhörung

Art. 38 ¹Die Universität, die Berner Fachhochschule, die deutschsprachige Pädagogische Hochschule oder die Gemeinden, soweit sie Trägerinnen der Volksschule sind, werden angehört, soweit sie von den Beschlüssen des Grossen Rats oder des Regierungsrats betroffen sind. Anstelle der Gemeinden kann der Verband Bernischer Gemeinden angehört werden.

² Die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber werden angehört, soweit sie vom Beschluss des Regierungsrats über die Höhe der Sanierungsbeiträge betroffen sind.

8.2 Wahl der Arbeitgebervertretung in die Verwaltungskommission

Art. 39 ¹Der Regierungsrat erlässt ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission.

² Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Verwaltungskommissionen.

9. Rechtspflege

Art. 40 ¹Streitigkeiten zwischen der BPK bzw. der BLVK, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Anschlussverträge und Rückerstattung der garantierten Deckung der Leistungen

Anschlussverträge

Art. 41 ¹Die Arbeitgeber, die bisher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der BPK bzw. der BLVK versichert haben, können weiterhin der BPK bzw. der BLVK angeschlossen bleiben.

² Die BPK und die BLVK passen die Verträge mit den angeschlossenen Arbeitgebern auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Vorgaben dieses Gesetzes an.

¹⁾ BSG 155.21

Rückerstattung
der garantierten
Deckung
der Leistungen

Art. 42 ¹Löst ein mit Vertrag angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit der BPK bzw. der BLVK auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2014 auf, erstattet er dem Kanton die von diesem gegenüber der BPK bzw. der BLVK garantierte Deckung für die Leistungen (Staatsgarantie).

² Der zu erstattende Betrag reduziert sich ab dem 1. Januar 2014 jährlich um einen Zwanzigstel.

10.2 Bereits bei der BPK versicherte Personen

Art. 43 ¹Weiterhin bei der BPK versichert bleiben können diejenigen Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der BPK versichert sind, weil sie in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton oder zu einer Gemeinde, soweit sie Trägerin der Volksschule ist, stehen und deren Anstellungsbedingungen sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) richten.

² Die BPK regelt das Nähere.

10.3 Schuldanererkennung zur Verringerung der Unterdeckung

Schuldanerken-
nung des Kantons

Art. 44 ¹Der Regierungsrat anerkennt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Schuld gegenüber der BPK bzw. der BLVK zur Verringerung von deren Unterdeckung.

² Die Höhe der Schuldanererkennung entspricht der Höhe des versicherungstechnischen Fehlbetrags zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wobei ein technischer Zinssatz von drei Prozent angenommen wird. Für die Berechnung des Anteils des Vorsorgevermögens, das den Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern am gesamthaft vorhandenen Vorsorgevermögen zuzuordnen ist, gelten die am 31. Dezember 2011 gültigen Bilanzierungsgrundsätze der BPK und der BLVK.

Amortisation
und Verzinsung

Art. 45 ¹Der Kanton amortisiert und verzinst die anerkannte Schuld.

² Die jährliche Amortisation beträgt mindestens einen Vierzigstel des ursprünglich geschuldeten Betrags und ist per 31. Dezember des laufenden Jahres fällig.

³ Die jährliche Verzinsung der per 1. Januar bestehenden Restschuld ist per 31. Dezember des gleichen Jahres fällig. Der Zinssatz entspricht

a dem Basiszinssatz, wenn der Deckungsgrad am 31. Dezember des Vorjahres weniger als 105 Prozent beträgt,

b dem Basiszinssatz abzüglich 0,5 Prozentpunkte, wenn der Deckungsgrad am 31. Dezember des Vorjahres zwischen 105 und 115 Prozent beträgt,

c dem Basiszinssatz abzüglich eines Prozentpunkts, wenn der Deckungsgrad am 31. Dezember des Vorjahres mehr als 115 Prozent beträgt.

⁴ Der Basiszinssatz entspricht jeweils dem durchschnittlichen Jahreszinssatz der mittel- bis langfristigen Tresorerieschulden des Kantons Bern am 31. Dezember des Vorjahres.

Beteiligung der
Gemeinden und
Kompensation der
Lastenverschie-
bung Kanton –
Gemeinden

Art. 46 ¹Die Gemeinden beteiligen sich zu einem Viertel am Zinsaufwand für die vom Kanton gegenüber der BLVK anerkannte Schuld. Massgebend für die Berechnung des Zinsaufwands ist die Höhe der Schuld zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Die Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden als Folge der Beteiligung der Gemeinden am Zinsaufwand für die anerkannte Schuld sowie als Folge der Aufhebung von Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹⁾ werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintretens dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾ angerechnet.

Beteiligung
der übrigen
Arbeitgeber

Art. 47 ¹Löst ein mit Vertrag angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit der BPK bzw. der BLVK nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf, erstattet er dem Kanton anteilmässig die von diesem gegenüber der BPK bzw. der BLVK anerkannte Schuld.

² Massgebend ist die Höhe der Schuld zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Der Anteil entspricht dem Anteil der durch den Arbeitgeber versicherten Lohnsumme an der Gesamtheit der versicherten Lohnsumme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³ Der zu erstattende Betrag reduziert sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jährlich um einen Zehntel.

10.4 Finanzierungsplan

Art. 48 ¹Der Finanzierungsplan wird auf den 1. Januar 2014 erlassen.

² Der Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen der BPK bzw. der BLVK entspricht

- a dem Deckungsgrad zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 44, falls dieser unter 80 Prozent liegt,
- b 80 Prozent, falls der Deckungsgrad zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 44 über diesem Wert liegt, wobei die Differenz eine Wertschwankungsreserve darstellt.

¹⁾ BSG 430.250

²⁾ BSG 631.1

13

³ Der Deckungsgrad berechnet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Berechnung einer Unterdeckung.

⁴ Der Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten berechnet sich ebenfalls aufgrund der Verhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 44 und unter Berücksichtigung des Ausgangsdeckungsgrades für sämtliche Verpflichtungen gemäss Absatz 2.

⁵ Die Ausgangsdeckungsgrade werden im Finanzierungsplan festgehalten.

10.5 Anfangssparguthaben

Art. 49 ¹Die BPK und die BLVK schreiben den Versicherten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Anfangssparguthaben in der Höhe der Austrittsleistung gut.

² Die Höhe der Austrittsleistung berechnet sich nach dem am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Vorsorgereglement.

10.6 Individuelle Übergangseinlagen

Art. 50 ¹Der Kanton leistet eine individuelle Übergangseinlage für jede Person, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes versichert ist

² Die Übergangseinlage gleicht die einmalige Leistungseinbusse ganz oder teilweise aus, die aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entsteht.

Art. 51 ¹Die Übergangseinlage ist so bemessen, dass sie, im Sinne einer Vergleichsrechnung am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, zusammen mit dem Basissparguthaben, den Sparbeiträgen und dem Projektionszins zu einer Altersrente führt, die derjenigen entspricht, die sich nach dem am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorsorgereglement ergeben würde

a für die Versicherten der Kantonspolizei bei Vollendung des 60. Altersjahres,

b für die übrigen bei der BPK Versicherten bei Vollendung des 63. Altersjahres,

c für die bei der BLVK Versicherten bei Vollendung des 65. Altersjahres.

² Der Vergleichsrechnung liegen folgende Annahmen und Parameter zugrunde:

a ein Basissparguthaben in der Höhe der Austrittsleistung am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wobei die am 31. Dezember

Grundsatz
und Ziel

Höhe

14

2011 gültigen reglementarischen Leistungsparameter gelten und die Guthaben auf den individuellen Sparkonti abgezogen werden,

b die folgenden Sparbeiträge der Arbeitgeber und Versicherten gesamthaft in Prozenten des nach Artikel 15 Absatz 1 bis 3 berechneten versicherten Lohns am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes:

Alter der Versicherten	Sparbeiträge BPK	Sparbeiträge BPK Kantonspolizei	Sparbeiträge BLVK
ab 25 Jahren	11	14	10
ab 30 Jahren	12	15	10
ab 35 Jahren	14,5	17,5	13,5
ab 40 Jahren	17,5	20,5	17
ab 45 Jahren	20,5	23,5	20
ab 50 Jahren	24	27	23
ab 55 Jahren	27	30	26,5

c ein Projektionszinssatz von 2 Prozent,

d die folgenden Umwandlungssätze:

1. 5,75 Prozent für die Versicherten der Kantonspolizei,
2. 6,14 Prozent für die übrigen bei der BPK Versicherten,
3. 5,91 Prozent für die bei der BLVK Versicherten,

e ein Diskontierungssatz von 2 Prozent.

³ Ergibt die Berechnung keinen positiven Betrag, wird keine individuelle Übergangseinlage geleistet.

Art. 52 ¹Die Übergangseinlage wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person geleistet.

² Sie wird in jährlichen Teilbeträgen, jeweils am 31. Dezember, geleistet.

³ Der jährliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Übergangseinlage, geteilt durch die Anzahl Jahre, die der versicherten Person bis zum bisherigen ordentlichen Rentenalter verbleiben, höchstens aber geteilt durch 10.

⁴ Als bisheriges ordentliches Rentenalter gilt:

a für die Versicherten der Kantonspolizei: bei Vollendung des 60. Altersjahres,

b für die übrigen bei der BPK Versicherten: bei Vollendung des 63. Altersjahres,

c für die bei der BLVK Versicherten: bei Vollendung des 65. Altersjahres.

⁵ Der jährliche Teilbetrag wird verzinst. Der Zinssatz entspricht dem Projektionszinssatz.

Anspruch

15

⁶ Bei Tod oder Invalidität der versicherten Person werden die noch ausstehenden Teilbeträge sofort geleistet.

⁷ In den übrigen Vorsorgefällen und bei Austritt aus der BPK oder der BLVK wird der für das betreffende Jahr geschuldete Teilbetrag sofort pro rata temporis geleistet. Der übrige noch ausstehende Restbetrag verfällt.

⁸ Der Regierungsrat kann von diesem Artikel abweichende Regelungen treffen, insbesondere im Fall von Übertritten von der BPK in die BLVK oder umgekehrt.

Einzelheiten

Art. 53 Die BPK und die BLVK regeln die Einzelheiten und berechnen die Übergangseinlagen.

10.7 Finanzhaushaltsrechtliche Bestimmungen

Zuständigkeit für Ausgaben

Art. 54 Der Regierungsrat bewilligt
a die mit der Schuldanerkennung, deren Amortisation und deren Verzinsung verbundenen Ausgaben,
b die mit den Übergangseinlagen verbundenen Ausgaben.

Erfolgsneutrale Bilanzierung

Art. 55 Zulasten des Eigenkapitals des Kantons erfolgsneutral bilanziert werden:

- a* die anerkannte Schuld gemäss Artikel 44,
- b* die Rückstellungen für die am 1. Januar 2014 erkennbaren Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans,
- c* die Rückstellung für die Übergangseinlagen.

10.8 Verwaltungskommissionen und Delegiertenversammlungen

Art. 56 ¹Die laufenden Amtsdauern der Mitglieder der Organe der BPK und der BLVK enden wie folgt:

- a* Verwaltungskommission der BPK: drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- b* Delegierte der BPK: zwei Jahre und sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- c* Verwaltungskommission der BLVK: zwei Jahre und sieben Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- d* Delegierte der BLVK: ein Jahr und sieben Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Amtsdauer der nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Verwaltungskommissionen und der Delegierten beginnt am ersten Tag nach dem Ablauf der entsprechenden Amtsdauer nach Absatz 1.

16

10.9 Leistungen

Befristete Erhöhung der Risikoleistungen

Art. 57 ¹Die BPK und die BLVK gewähren eine Erhöhung der Risikoleistung, wenn eine versicherte Person während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes invalid wird oder stirbt.

² Die Erhöhung wird nur denjenigen Personen gewährt, die bereits am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der BPK bzw. der BLVK versichert waren.

³ Sie entspricht einem festen Frankenbetrag.

- ⁴ Sie entspricht der Differenz zwischen
a der Leistung, die für die betreffende Person nach dem am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Vorsorgereglement ausbezahlt worden wäre, und
b der Leistung, die für die betreffende Person nach dem zum Zeitpunkt der Invalidität bzw. des Todes gültigen Vorsorgereglement ausbezahlt wird, wobei die Übergangseinlagen vollumfänglich eingerechnet werden.

⁵ Ergibt die Differenz einen negativen Betrag, wird kein Abzug auf der Risikoleistung vorgenommen.

Übergangsbestimmung für die Leistungen der BPK

Art. 58 ¹Die BPK gleicht die Senkungen des technischen Zinssatzes, die zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgenommen wurden, mit Leistungssenkungen aus, insbesondere mit der Erhöhung der ordentlichen Versicherungsdauer.

² Sie sieht eine angemessene Übergangsregelung für die Leistungssenkungen vor, insbesondere für den Wegfall der kollektiv finanzierten Überbrückungsrente.

³ Sie regelt im Übrigen die Anpassungen der Leistungen, die sich aus dem Übergang von der bisherigen zur neuen gesetzlichen Regelung ergeben.

⁴ Die Übergangsregelungen werden von den angeschlossenen Arbeitgebern nicht zusätzlich finanziert.

Übergangsbestimmung für die Leistungen der BLVK

Art. 59 ¹Die BLVK gleicht eine Senkung des technischen Zinssatzes, die zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgenommen wurde und mehr als 0,5 Prozentpunkte beträgt, mit Leistungssenkungen aus.

² Sie sieht eine angemessene Übergangsregelung für die Leistungssenkungen vor.

17

³ Sie regelt im Übrigen die Anpassungen der Leistungen, die sich aus dem Übergang von der bisherigen zur neuen gesetzlichen Regelung ergeben.

⁴ Die Übergangsregelungen werden von den angeschlossenen Arbeitgebern nicht zusätzlich finanziert.

11. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 60 Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), mit Änderung vom 9. September 2013, wird wie folgt geändert:

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung insbesondere:

1. bis 18. unverändert,
19. aufgehoben,
20. bis 26. unverändert.

³ und ⁴Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 61 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG) (BSG 153.41),
2. Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG) (BSG 430.261).

Inkrafttreten

Art. 62 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, spätestens auf den 1. Januar 2016.

² Er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies erfordert.

Bern, 9. September 2013

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*

Die Vizestaatschreiberin: *Aeschmann*

1

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) (Eventualantrag)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 95 der Kantonsverfassung¹⁾ und Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 bis 19 Gemäss Hauptvorlage.

Art. 20 ¹Die mit diesem Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber tragen mindestens 50 und höchstens 60 Prozent der Gesamtheit der Sparbeiträge und der Risikobeiträge.

² Die mit diesem Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber tragen 50 Prozent der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans gemäss Artikel 11.

³ Gemäss Absatz 2 Hauptvorlage.

Art. 21 bis 43 Gemäss Hauptvorlage.

Art. 44 ¹Gemäss Hauptvorlage.

² Die Höhe der Schuldanererkennung entspricht der Höhe des versicherungstechnischen Fehlbetrags zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wobei ein technischer Zinssatz von 3,5 Prozent angenommen wird. Für die Berechnung des Anteils des Vorsorgevermögens, das den Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern am gesamthaft vorhandenen Vorsorgevermögen zuzuordnen ist, gelten die am 31. Dezember 2011 gültigen Bilanzierungsgrundsätze der BPK und der BLVK.

Art. 45 bis 62 Gemäss Hauptvorlage.

Bern, 10. September 2013

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*

Die Vizestaatschreiberin: *Aeschmann*

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 831.40